

Ohne Pflichtverteidigerbestellung und bei Annahme des Wahlrechts des Rechtsanwalts muss sich der Rechtsanwalt zwischen beiden Vergütungen entscheiden, es sei denn, die eindeutige Abgrenzbarkeit der Tätigkeiten (allgemeine Betreuungsführung und Strafverteidigung) wird bejaht.

4. Vergütung nach dem RVG bei mittellosen Betreuten

a) *Prozesskostenhilfe*. Bei der Führung eines Rechtsstreits für einen mittellosen Betreuten kann der Rechtsanwalt als RVG-Vergütung die ermäßigten Gebühren nach der Tabelle zu § 49 RVG verlangen (*BayObLG*, *FGPrax* 2003, 179; *Dodegge*, *NJW* 2007, 2673 [2677]; vgl. auch *BGH*, *NJW-RR* 2011, 937). Bei Versagung der Prozesskostenhilfe kann der anwaltliche Berufsbetreuer aber regelmäßig keinen nach dem RVG zu berechnenden Aufwendersatz nach § 1835 III BGB für die Prozessführung gegen die Staatskasse geltend machen (*OLG Köln*, *BtPrax* 2009, 248 = *BeckRS* 2009, 15796). Denn der Berufsbetreuer ist verpflichtet, bei der Prozessfüh-

rung regelmäßig keine kostenauslösenden Maßnahmen zu ergreifen, deren Finanzierung durch Prozesskostenhilfe oder im Vorfeld durch Beratungshilfe nicht gewährleistet werden kann (*BGH*, *NJW* 2007, 844). Die Betreuung darf nicht dazu führen, dem anwaltlichen Betreuer eines mittellosen Betreuten eine höhere Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen als dem Anwalt eines mittellosen, nicht betreuten Mandanten (*BGH*, *NJW* 2007, 844).

b) *Beratungshilfe*. Der anwaltliche Betreuer ist gehalten, für die außergerichtliche Beratung und Vertretung des mittellosen Betreuten Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen (*BGH*, *NJW* 2007, 844). Weil der Rechtsanwalt eines nicht unter Betreuung stehenden, mittellosen Mandanten lediglich Beratungshilfegebühren aus der Staatskasse verlangen kann, stehen auch dem anwaltlichen Betreuer eines mittellosen Betreuten über § 1835 III BGB nur die Beratungshilfegebühren nach Nrn. 2501 ff. VV-RVG zu (*BGH*, *NJW* 2007, 844).

Buchbesprechungen

Mediation in der Praxis des Anwalts. Von *Frank H. Schmidt, Thomas Lapp* und *Hans-Georg Monßen* (*NJW-Praxis*, Bd. 85). – München, Beck 2012. XXXI, 346 S., kart., Euro 55,-. ISBN: 978-3-406-57399-6.

Zutreffend weisen die Autoren, allesamt erfahrene Anwaltsmediatoren, in ihrem Vorwort darauf hin, dass das „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ neue, zukunftsweisende Herausforderungen an die anwaltliche Berufsausübung mit sich bringe, deren Bewältigung in Deutschland noch am Anfang stehe. Anwälte seien hiervon in doppelter Hinsicht betroffen, zum einen als Parteivertreter, wenn es um die Frage des Einsatzes solcher Verfahren für ihre Mandanten gehe, zum anderen, wenn sie selbst als Mediatoren tätig werden wollten.

Mit ihrem in der bewährten *NJW-Praxisreihe* als Band 85 veröffentlichten Werk ist es den drei Autoren gelungen, auf über 350 Seiten eine Darstellung vorzulegen, die anhand von 79 ausgewiesenen Praxisfällen Ablauf und Methodik des Mediationsverfahrens umfassend präsentiert, dabei die Rolle von Parteien, Anwälten und Mediatoren verständlich erläutert und zugleich die Unterschiede zur tradierten anwaltlichen Arbeitsweise herausarbeitet. Dass dies den Autoren in überzeugender Art und Weise geglückt ist, ist ersichtlich dem Umstand zu verdanken, dass hier Experten zu Werke gegangen sind: Zum Nutzen ihrer Leserschaft verstehen sie es, ihre langjährigen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der Mediation in verständlicher und nachvollziehbarer Art darzustellen, durch zahlreiche Abbildungsverzeichnisse zu verdeutlichen und durch eine Vielzahl von Praxistipps zu ergänzen. Zugleich hat der Verlag die Arbeit der Autoren durch eine äußerst leser- und benutzerfreundliche Darstellungsweise unterstützt, die im Druckbild klar gegliedert ist, Überschriften deutlich hervorhebt und Praxistipps optisch besonders betont, abgerundet durch Randnummern, die das Auffinden der Querverweise erleichtert. Die Gliederung und dementsprechend die Inhaltsübersicht sind logisch aufgebaut und umfassen den Stand der Entwicklung der Mediation, die Einsatzmöglichkeiten, die Vorteile und Risiken, die Praxis aus Sicht des anwaltlichen Beraters, den Vertrag zur Durchführung der Mediation, die Methodik, die Besonderheiten einzelner Mediationsgebiete, die Güterichter-Mediation, die Tätigkeit als An-

waltsmediator, Vergütungs- und Kostenfragen und die Ausbildung; das vielseitige Inhaltsverzeichnis schließlich spiegelt die klare Strukturierung wider und entschädigt für das etwas kurz geratene Sachregister. Zudem ist das eine Seite umfassende Literaturverzeichnis, auch wenn es sich nur auf Lehrbücher und Monografien beschränkt, etwas knapp geraten und entspricht nicht dem Stand des aktuellen Schrifttums; allerdings haben die Autoren im Fußnotenapparat weitere einschlägige Literatur eingearbeitet.

Vom Formalen zum Inhaltlichen: Anwälte, die sich mit dem Gedanken tragen, sich als Mediatoren ausbilden zu lassen, finden im vorliegenden Werk erste nützliche Informationen und einschlägigen Rat (vgl. nur §§ 2–4, 11). Bereits tätige Anwaltsmediatoren werden das Buch als Nachschlagewerk nutzen, um beispielweise Verfahren und Methodik konsensualer Streitschlichtung zu rekapitulieren oder um von den qualifizierten Ausführungen zu wirtschaftlichen Erwägungen, Marketing oder Vergütungs- und Kostenfragen wie auch den zahlreich abgedruckten Vertragsmustern zu profitieren (vgl. z. B. §§ 9, 10 und Anhang 3 a–9).

Als kleiner Wermutstropfen kann der Umstand bezeichnet werden, dass vor Drucklegung zwar noch das Mediationsförderungsgesetz eingearbeitet werden konnte (vgl. Rdnrn. 58 ff. und Anhang 1), die durch den Vermittlungsausschuss bedingten Änderungen dann jedoch im Text nicht immer umgesetzt wurden (vgl. Rdnrn. 81, 1253): Ersichtlich ist das Autorenteam Opfer des „chaotisch“ anmutenden Gesetzgebungsverfahrens geworden, in welchem der Vermittlungsausschuss zu guter Letzt Änderungen präsentierte, die zum Teil die bis dahin gefundenen Lösungen (vgl. Rdnr. 81 einerseits, Rdnr. 59 a. E. andererseits) wiederum auf den Kopf stellten. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Mediationsförderungsgesetz sollte daher in einer zweiten Auflage nicht fehlen, die dann zudem dazu genutzt werden könnte, gelegentliche Wiederholungen in den einzelnen Autorenbeiträgen zu eliminieren.

Resümee: Ein trotz der wenigen Kritikpunkte lohnendes Werk von hohem Gebrauchswert – von Anwälten für Anwälte, aus der Praxis für die Praxis!

Präsident des VG a. D. und Mediator Professor
Dr. Roland Fritz, M. A., Frankfurt a. M.